

BGer 1C_121/2023 vom 23. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_121_2023

FR: TF 1C_121/2023 du 23 mars 2023

IT: TF 1C_121/2023 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die aus Russland stammende A. _____ heiratete am 17. April 2009 den Schweizer Bürger B. _____. Die Ehe blieb kinderlos. Gestützt auf die Ehe ersuchte sie am 1. Mai 2012 um erleichterte Einbürgerung. Das Staatssekretariat für Migration bürgerte am 20. Juni 2013 A. _____ erleichtert ein. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 wies der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern das Staatssekretariat für Migration darauf hin, dass A. _____ das eheliche Domizil am 23. Dezember 2014 verlassen und sich von ihrem 26 Jahre älteren Gatten getrennt habe. Die Scheidung sei am 10. April 2017 erfolgt. Am 25. Juli 2018 informierte das Staatssekretariat für Migration A. _____ über die Eröffnung eines Verfahrens betreffend Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung. Mit Verfügung vom 9. Juni 2021 erklärte das Staatssekretariat für Migration die erleichterte Einbürgerung von A. _____ für nichtig und hielt gleichzeitig fest, dass die Nichtigkeit sich auf alle Familienmitglieder erstrecke, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruhe. Dagegen erhob A. _____ am 5. Juli 2021 Beschwerde, welche das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 2. Februar 2023 abwies. Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht zusammenfassend aus, angesichts der festgestellten vorbestehenden Eheprobleme aufgrund erheblicher Auseinandersetzungen in Bezug auf die Beteiligung an den Lebenshaltungskosten sei davon auszugehen, dass die Ehe zu den massgebenden Zeitpunkten nicht mehr stabil und zukunftsgerichtet gewesen sei. A. _____ sei es nicht gelungen, eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren. Es sei demnach davon auszugehen, dass die erleichterte Einbürgerung durch falsche Angaben und das Verheimlichen erheblicher Tatsachen erschlichen worden sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 6. März 2023 (Postaufgabe 10. März 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Das Bundesverwaltungsgericht legte dar, weshalb es die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung für erfüllt betrachtete. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander und vermag mit der Darstellung ihrer Sicht der Dinge nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.